Allgemeine Verwaltung und Verwaltungssteuerung
Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1
Sachbearbeiter: Dennis Zach
Zimmer 34
Telefon: 02202/142237
Fax: 02202/14702237
Internet: www.bergischgladbach.de
E-Mail: d.zach@stadt-gl.de

Mitglied des Rates
Herrn Dr. Peter Baeumle-Courth
Grube Weiß 2

51429 Bergisch Gladbach

03.03.2016

Ihre Anfragen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr am 23.02.2016 zum Zeitpunkt der Einsehbarkeit der Niederschriften über die Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Bergisch Gladbach im Ratsinformationssystem

Sehr geehrter Herr Dr. Baeumle-Courth,

in den oben bezeichneten Sitzungen merkten Sie an, dass die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr vom 09.12.2015 im Ratsinformationssystem der Stadt Bergisch Gladbach bereits einsehbar gewesen sei, obwohl diese noch nicht vom Ausschuss genehmigt worden sei. Seitens der Verwaltung sei zu einem früheren Zeitpunkt jedoch mitgeteilt worden, dass eine Niederschrift erst dann öffentlich zugänglich gemacht werde, nachdem diese vom betreffenden Gremium genehmigt worden sei.

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Gemäß § 26 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (Geschäftsordnung) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen. Diese Vorschrift findet gemäß § 28 Geschäftsordnung in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW auch für das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung. Gemäß § 26 Absatz 2 i.V.m. § 28 der Geschäftsordnung soll die Niederschrift den Rats- und Ausschussmitgliedern innerhalb von 28 Tagen zugeleitet werden. Der Bürgermeister hat zudem gemäß § 27 Absatz 1 Geschäftsordnung in Verbindung mit § 52 Absatz 2 GO NRW die Pflicht, die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Einwohner und Bürger der Gemeinde haben jedoch keinen generellen Anspruch, allgemein Einsicht in die Sitzungsniederschriften zu nehmen. Ein über den Rahmen der §§ 48 und 52 GO NRW hinausgehendes absolutes Informationsrecht der Bürger, die dem Gemeinderat nicht angehören, gibt es nicht.

Eine Niederschrift erhält mit der Unterzeichnung durch die/den Schriftführer/in und Vorsitzende/n des jeweiligen Gremiums, den Status einer öffentlichen Urkunde gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und §§ 415, 417, 418 ZPO und begründet folglich den vollen Beweis der

beurkundeten Vorgänge, ihres Inhalts und der darin bezeugten Tatsachen. Eine nachträgliche Änderung der dann zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift selbst ist ausgeschlossen. Sofern Einwendungen seitens der Gremienmitglieder gegen die Niederschrift vorgebracht werden, ist der Bürgermeister verpflichtet, diese zur Kenntnis zu geben. Besteht die Auffassung, dass die gefassten Beschlüsse in der Niederschrift nicht korrekt wiedergegeben wurden, kann das Gremium dies durch einen Beschluss feststellen. Dies wird in der Niederschrift über die nächste Sitzung dargestellt. Insgesamt ist eine *formelle* Genehmigung der Niederschrift durch den Rat oder die Ausschüsse seitens der GO NRW nicht vorgesehen, so dass die jeweilige Niederschrift – wenn keine Einwände erhoben werden – auch nur als genehmigt *gilt*.

Die Niederschriften über die Sitzungen der politischen Gremien wurden bis zum Jahr 2010 mit dem Tage des Versandes im Ratsinformationssystem freigeschaltet und öffentlich verfügbar gemacht. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.05.2010 wurde jedoch seitens der Ausschussmitglieder angeregt, dass eine Veröffentlichung im RIS erst nach der Genehmigung erfolgen soll. In der Folge wurde der öffentliche Teil der Sitzungsniederschrift für die Öffentlichkeit zwar weiterhin nach der Unterzeichnung zur Einsichtnahme im Bürgerbüro und in der Stadtbücherei sowie zur Einsichtnahme oder Abholung bei der geschäftsführenden Stelle des Rates bzw. des jeweiligen Ausschusses verfügbar gehalten, jedoch im Ratsinformationssystem erst nach der Genehmigung verfügbar gemacht. Zudem wurden die jeweiligen Sitzungsniederschriften – wie heute auch - in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums zur Mitnahme ausgelegt.

In der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 03.07.2013 wurde infolge einer Anregung wiederum beschlossen, dass das ursprüngliche Verfahren – also die Freischaltung im RIS mit dem Tage des Versands - wieder angewendet werden soll. Dies wurde unter anderem dadurch begründet, dass die Zeitspanne von einer Sitzung bis zur Freigabe von deren Niederschrift im Internet sehr lang sei und so ein Informationsdefizit für die Öffentlichkeit entstehen könne, das allein durch die Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abholung in den Dienststellen der Verwaltung bereits nach der Unterzeichnung nicht beseitigt werden könne.

Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt die ausgefertigten Sitzungsniederschriften für den öffentlichen Teil des Ratsinformationssystems freigeschaltet werden, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 15 Absatz 1 Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach und fällt letztlich in die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Dementsprechend regelt auch § 27 Absatz 3 Geschäftsordnung, dass die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse außerhalb der Ratssitzungen dem Bürgermeister obliegt. Letztendlich habe ich die gremienbetreuenden Stellen in Form einer dienstlichen Mitteilung und Anweisung darüber informiert, dass die ursprüngliche Verfahrensweise im Sinne des Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden wieder aufzunehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Urbach
Bürgermeister

Tu 03.03.16

1. zA „Anfragen 2016", 1-14
2. Herr Breidenbach, 7-68

7/3.